Vierte Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 unter Einschluss der Änderungssatzungen

Abfallgebührensatzung

Geändert durch 1. Satzung vom 13.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 2. Satzung vom 07.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 3. Satzung vom 12.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 4. Satzung vom 11.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna und
geändert durch 5. Satzung vom 16.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 6. Satzung vom 14.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 7. Satzung vom 08.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 8. Satzung vom 10.12.2007 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 9. Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 10. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 11. Satzung vom 10.11.2010 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 12. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 13. Satzung vom 18.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 14. Satzung vom 17.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 15. Satzung vom 16.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 16. Satzung vom 15.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,
geändert durch 17. Satzung vom 13.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna

geändert durch 18. Satzung vom 12.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna
geändert durch 19. Satzung vom 04.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna
geändert durch 20. Satzung vom 03.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna
geändert durch 21. Satzung vom 15.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna
geändert durch 22. Satzung vom 14.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna
geändert durch 23. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna
geändert durch 24. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna
geändert durch 25. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV. NRW. S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV. NRW. S. 610), i. V. m. der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

(1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Kreis Unna zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Zur Einrichtung der Abfallentsorgung gehören auch die von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten oder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen.

(2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, auch wenn sie den in ihrem Gebiet anfallenden Abfall durch ein privates Unternehmen einsammeln und befördern lassen.

§ 2
Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren (und der Vergütung für die Papierverwertung) ist das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen (ausgenommen die Boden- und Bauschuttdeponien) von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet stammenden Abfälle (Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier (1.01 unsortiertes Mischpapier)).

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Sperrmüllkosten eine Grundgebühr auf der Basis des Einwohnermaßstabs erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein – Westfalen (IT.NRW) für den Stichtag 31.12. des Vorvorjahres veröffentlichten Zahlen.

§ 3
Gebührensatz

(1) Der Kreis erhebt vom Beginn des Leistungszeitraumes an Gebühren

a) für die Restmüllentsorgung,
b) für die Sperrmüllentsorgung,
c) für die Bioabfallkompostierung,
d) für die Grünabfallkompostierung,
e) für die Altpapierverwertung.

(2) Der Gebührensatz beträgt für den Leistungszeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025

a) für die Restmüllentsorgung	295,56 €/t,
b) für die Sperrmüllverwertung	
-für die Grundgebühr	5,19 €/E*a,
-für die Leistungsgebühr	88,96 €/t,
c) für die Bioabfallkompostierung	103,55 €/t,
d) für die Grünabfallkompostierung	83,13 €/t,
e) für die Altpapierverwertung	4,18 €/t.

§ 4
Vorausleistungen

(1) Der Kreis Unna erhebt vom Beginn des Leistungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen auf die Abfallentsorgungsgebühren.

(2) Vorausleistungen werden erhoben

a) für die Restmüllentsorgung,
b) für die Sperrmüllverwertung
c) für die Bioabfallkompostierung,
d) für die Grünabfallkompostierung,
e) für die Altpapierverwertung.

(3) Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistungen wird das nach § 2 für die Gebührenerhebung maßgebliche Abfallgewicht für die Restmüllentsorgung, die

Sperrmüllverwertung, die Bioabfallkompostierung, die Grünabfallkompostierung und für die Altpapierverwertung auf der Grundlage der im Zeitraum November 2023 bis Oktober 2024 tatsächlich angelieferten und nachgewiesenen kommunal erfassten Mengen ermittelt. Für die Sperrmüllverwertung wird zudem gleichzeitig mit dem Vorausleistungsbescheid die Grundgebühr (bemessen nach den Einwohnern) nach § 2 Abs. 2 zu Beginn des Leistungszeitraumes festgesetzt.

(4) Die Höhe der nach Abs. 2 Buchst. a, b, c, d und e zu entrichtenden Vorausleistungsbeträge ergibt sich durch Multiplikation des nach Abs. 3 ermittelten Abfallgewichtes mit dem gemäß § 3 Abs. 2 maßgeblichen Gebührensatz. Für die Bemessung der Grundgebühr gilt die jeweilige Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorvorjahres. Die Vergütung im Rahmen der Papierverwertung wird zunächst vorläufig mit den zu entrichtenden Vorausleistungsbeträgen verrechnet, soweit die kreisangehörigen Kommunen (Gebührenpflichtige) das Altpapier satzungsgemäß anliefern.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Vorausleistungen

Die Vorausleistungen und die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 werden vom Kreis Unna durch Vorausleistungsbescheide zum 01.01.2025 festgesetzt. Sie sind während des Leistungszeitraumes (01.01.2025 – 31.12.2025) in 12 gleichen monatlichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird fällig zum 10. Januar 2025, die weiteren Raten werden jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bis zum 31.05.2026 durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Vorausleistungen und die nach § 4 Abs. 4 vorläufig verrechnete Vergütung für die Papierverwertung mit der tatsächlichen Papiervergütung und den festzusetzenden Gebühren verrechnet. Gebührenerstattungen (überzahlte Beträge) bzw. Gebührennachforderungen (Nachzahlungsbeträge) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.